



Dienst- und Besoldungsverordnung

vom 09. Dezember 2003

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Dienst- und Besoldungsverordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

A. Geltungsbereich

§ 1 Die nachstehende Verordnung regelt:

- a) ~~die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen~~
- b) die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Angestellten
- c) ~~die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Gemeindeammanns und Betriebsbeamten~~
- d) ~~die Entschädigungen der Funktionäre im Nebenamt~~

B. Begriffe

- § 2
- ~~1. Behörden- und Kommissionsmitglieder sind durch das Volk oder durch die zuständigen Behörden gewählte Personen.~~
 2. Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet mit einem vollen oder teilweisen Pensum im Gemeindedienst stehen.
 - ~~3. Der Gemeindeammann u. Betriebsbeamte ist eine durch das Volk auf Amtsdauer gewählte Person (mit Voll- oder Teilpensum).~~
 - ~~4. Funktionäre im Nebenamt sind Personen, die durch das Volk oder Behörden für eine bestimmte Tätigkeit auf Amtsdauer gewählt werden.~~

I. Behörden und Kommissionen

§ 3 — Den Mitgliedern nachstehend bezeichneter Behörden und Kommissionen werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:

1. Gemeinderat

Grundbesoldung Gemeindepräsident Fr. 15'600.--

Grundbesoldung der übrigen Mitglieder Fr. 2'600.--

Verwaltungsvorstände, nebst Grundbesoldung pro Jahr:

Bauvorstand (Allgemein u. Hochbau) Fr. 6'750.--

Tiefbauvorstand (Strassen, Bäche, Kanalis. u. Kläranl.) Fr. 5'200.--

Gesundheitsvorstand Fr. 5'200.--

Finanzvorstand Fr. 2'700.--

Landwirtschaftsvorstand Fr. 2'100.--

Fürsorgevorstand Fr. 3'100.--

Polizeivorstand Fr. 2'100.--

Schulvorstand Fr. 2'100.--

Protokollreferentin Fr. 750.--

2. Schulpflege

Präsident Fr. 14'600.--

Grundbesoldung der übrigen Mitglieder Fr. 1'000.--

Ressortentschädigungen:

Finanzen Fr. 8'300.--

Schulentwicklung/Planung/Zuteilungen Fr. 2'100.--

Liegenschaftenkoordinator Fr. 3'100.--

Kindergarten/Schulbus Fr. 2'600.--

Sonderschule/SPD: Ressortverantwortlicher + Heime Fr. 3'650.--

Therapien Fr. 2'600.--

Gesundheit / Fortbildung / JMSZO Fr. 2'400.--

Schulische Belange Fr. 4'150.--

LQS-Verantwortlicher, pro beurteilte Lehrperson Fr. 350.--

Visitationen/Schulvision/MAB-Mitglied, p.beurt.Lehrperson Fr. 250.--

Visitationen/Therapien/MAB-Mitglied, p.beurt.Lehrperson Fr. 250.--

Weitere Entschädigungen:

Schulbesuche pro Lektion Fr. 20.--

MAB-Schulbesuche pro Lektion Fr. 45.--

Fortbildungskommission:

Externe Mitglieder (2 Personen) je Fr. 800.--

3. Rechnungsprüfungskommission

Präsident	Fr. 1'300.--
Aktuar	Fr. 1'300.--
übrige Mitglieder	je Fr. 800.--
In vorstehenden Entschädigungen ist ein allfälliger Kassensturz inbegriffen.	

4. Fürsorgebehörde

Präsident	Fr. 3'650.--
übrige Mitglieder	je Fr. 800.--

5. Böndlerkommission

Präsident	Fr. 1'150.--
Aktuar	Fr. 550.--

6. Landw. - und Naturschutzkommission

Präsident	Fr. 1'150.--
Aktuar	Fr. 550.--

7. Werkkommission

Präsident	Fr. 1'150.--
Werkmeister, nach effektivem Aufwand bis Kl. 17, ES 8	
Werkmeister-Stv. (Ferien u. übriges)	Fr. 1'050.--

8. Feuerwehrkommission

Präsident	Fr. 1'150.--
Sekretär	Fr. 350.--
Weitere Funktionäre, siehe Abschnitt IV	

9. Zivilschutzkommission

Präsident	Fr. 1'150.--
Weitere Funktionäre, siehe Abschnitt IV	

10. Zivile Gemeindeorganisation (ZGO)

Chef ZGO	Fr. 350.--
----------	------------

11. Hallenbadkommission

Präsident	Fr. 1'150.--
Aktuar	Fr. 850.--
Ressort Bauliches	Fr. 950.--
übrige Mitglieder	je Fr. 550.--

~~Die Behördenentschädigungen beinhalten alle Arbeiten im Zusammenhang mit dem Amt, wie Aktenstudium, Telefonate, kleine Besprechungen bis ca. 1 Std., Abklärungen etc. Von diesen Entschädigungen gelten 30% als Spesen und Büroentschädigungen. Werden höhere Spesen geltend gemacht, so ist der volle Betrag zu belegen.~~

§ 4 Sitzungsgeld

~~Die Behörden- und Kommissionsmitglieder beziehen ein Sitzungsgeld von
Fr. 60.-- für eine Abendsitzung
Fr. 90.-- für Abendsitzungen von mehr als 3 Stunden
Fr. 125.-- für eine Halbtagssitzung~~

~~Sitzungsgeld wird ausgerichtet für ordentliche und ausserordentliche Sitzungen der Behörde oder Kommission, für offizielle Abordnungen im Rahmen der Ressortpflichten sowie für die Teilnahme an Besprechungen mit offiziellem Aufgebot.~~

§ 5 Lohnausfall und Einsätze ausserhalb der Gemeinde

~~Für während der Arbeitszeit ausgeführte Aufträge in- und ausserhalb der Gemeinde im Rahmen der Amtstätigkeit wird grundsätzlich kein Lohnausfall entschädigt. Als Entschädigung wird eine Pauschale von Fr. 250.-- für den ganzen, bzw. Fr. 125.-- für den halben Tag vergütet. Zusätzlich werden für Einsätze ausserhalb der Gemeinde die Fahrtkosten mit Fr. -.60 pro Km, bzw. das Bahnbillet 2. Klasse sowie weitere Spesen im Rahmen der Ansätze für das Staatspersonal vergütet.~~

§ 6 Sonderaufgaben

~~Für Behörden- und Kommissionsmitglieder, die in ausserordentlichen Fällen Sonderaufgaben übernehmen müssen oder deren Arbeitsanfall während der Amtsperiode ausserordentlich zunimmt, kann der Gemeinderat oder die zuständige Behörde im Rahmen der Finanzkompetenzen zusätzliche Entschädigungen zusprechen. Diese Bestimmung kann auch im negativen Sinne angewendet werden, wenn wesentliche Aufgaben eines Amtes durch Änderung der Organisation entfallen.~~

§ 7 Teuerungszulagen

~~Auf den Entschädigungen für Behörden und Kommissionen werden keine Teuerungszulagen gewährt.~~

II. Angestellte

1. Allgemeines

§ 8 Das Dienstverhältnis der voll- oder teilzeitbeschäftigten Angestellten richtet sich nach den Bestimmungen des Kantonalen Rechts (Personalgesetz, Personalverordnung, Vollzugsverordnung zum Personalgesetz), sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. Das Dienstverhältnis der gemeindeeigenen Lehrpersonen richtet sich nach dem kantonalen Lehrpersonalrecht (Lehrpersonalgesetz, Lehrpersonalverordnung), sofern im Anhang dieser Verordnung oder in der Anstellungsverfügung nichts anderes bestimmt wird.

§ 9 Der Gemeinderat wählt das Gemeindepersonal, die Schulpflege wählt die Lehrkräfte.

§ 10 Der Gemeinderat und die Schulpflege bestimmen die Personalpolitik nach folgendem Grundsatz:

Sie orientieren sich am Leistungsauftrag der Verwaltung und der Schule, an den Bedürfnissen des Personals, am Ziel der Bürgernähe sowie an den Möglichkeiten des Finanzhaushaltes.

§ 11 Der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen ist ausgeschlossen. Empfehlungen von Berufsverbänden sind keine zwingenden Vorgaben beim Abschluss eines Arbeitsverhältnisses.

§ 12 Offene oder neue Stellen werden öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung kann unterbleiben, wenn die Besetzung der Stelle von der zuständigen Behörde mit einstimmigem Beschluss durch Beförderung oder Berufung in Aussicht genommen ist.

§ 13 Das Arbeitsverhältnis wird durch Verfügung begründet. Es kann in begründeten Fällen mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet werden. Dieser kann hinsichtlich des Lohnes, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von dieser Verordnung abweichen (Lehrlinge und befristete Anstellungsverhältnisse gemäss § 48).

§ 14 Angestellte können unter Wahrung einer angemessenen Frist an einen anderen Arbeitsplatz versetzt, oder es können ihnen andere ihrer Ausbildung und Eignung entsprechende, zumutbare Tätigkeiten zugewiesen werden. Auf die persönlichen Verhältnisse ist dabei Rücksicht zu nehmen.

§ 15 Für Angestellte des höheren Kadres (ab Bes.Klasse 20) beträgt die Kündigungsfrist ab dem 3. Dienstjahr 6 Monate. Im Übrigen gelten die kant. Vorschriften. Das Arbeitsverhältnis kann jeweils auf Ende eines Monats aufgelöst werden. Für das Lehrpersonal endet das Arbeitsverhältnis in der Regel auf Ende des Schuljahres, bzw. eines Semesters. Vorbehalten bleibt die Verkürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist in gegenseitigem Einvernehmen.

2. Rechte

§ 16 Die Angestellten werden im Rahmen der Besoldungsklassen gemäss Kant. Recht entlohnt. Vorbehalten bleiben die Sonderregelungen für das Lehrpersonal (Anhang zu dieser Verordnung).

Jede Stelle ist nur in einer Besoldungsklasse eingereiht. Die Einreihung erfolgt durch den Gemeinderat. Jede Besoldungsklasse besteht aus 2 Anlaufstufen, 9 Erfahrungs- und 6 Leistungsstufen sowie 2 Leistungsklassen, einem Minimum, einem 1. Maximum nach den Erfahrungsstufen und einem 2. Maximum nach den Leistungsstufen. Der Gemeinderat achtet auf eine ausgewogene Einreihung innerhalb des Stellenplanes.

§ 17 Angestellte mit variablem Beschäftigungsgrad werden nach den Besoldungstabellen BR 05 entlohnt. Ferien- und Feiertagsansprüche werden mit einem Zuschlag zum Stundenlohn abgegolten. Im Krankheitsfall werden im 1. Monat die effektiv ausfallenden Arbeitsstunden entschädigt, ab 2. Monat wird der Lohnausfall pro Krankheitstag aufgrund von 1/365 der Vorjahresbesoldung ausgerichtet. Im weiteren gelten die gleichen dienstrechtlichen Bestimmungen wie für das übrige Personal.

§ 18 Ändert der Kanton die Ansätze der Besoldungsklassen für das Staatspersonal, so werden die neuen Ansätze in der Regel auf den gleichen Zeitpunkt auch für die Angestellten der Gemeinde angewendet. (Reallohnänderungen, Teuerungszulagen etc.)

~~§ 19 Für den Verwalter des Altersheimes Bändler werden Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Verpflegung nach den Ansätzen der Vollzugsbestimmungen zum Personalgesetz angerechnet.~~

§ 20 Der Gemeinderat ist befugt, den Anfangslohn festzusetzen (Lohnstufe).

§ 21 Das Aufsteigen bis zum ersten Maximum erfolgt in gleichen Teilen je auf Beginn des Kalenderjahres.

§ 22 Der Gemeinderat ist berechtigt, Ausnahmen von dieser Regelung zu beschliessen und bei guten Leistungen den Aufstieg zu beschleunigen, bzw. bei ungenügender Eignung, unbefriedigenden Leistungen oder tadelhaftem Verhalten Besoldungsaufbesserungen zu unterbrechen.

§ 23 Der Gemeinderat kann einen Angestellten, der das 1. Maximum erreicht hat und sehr gute Leistungen erbringt in die Leistungsstufen befördern. Der Weiteraufstieg in den Leistungsstufen erfolgt bei sehr guten Leistungen in der Regel auf Beginn des Kalenderjahres. § 21 gilt sinngemäss.

§ 24 Der Gemeinderat kann einen Angestellten, der das 2. Maximum erreicht hat und vorzügliche Leistungen erbringt in eine Leistungsklasse befördern. Die Lohnaufbesserung hat mindestens einer Leistungsstufe der neuen Klasse zu entsprechen. § 21 gilt sinngemäss.

§ 25 Der Gemeinderat kann bei unbefriedigenden Leistungen eines Angestellten eine Rückstufung vornehmen. Ausnahmsweise kann dieser Schritt auch in halben Stufen erfolgen.

§ 26 Bei Massnahmen gemäss §§ 21-24 ist vorgängig eine Mitarbeiterbeurteilung nach § 28 zwingend anzuordnen. Diese ist dem Angestellten vor der Beschlussfassung zur Kenntnis zu bringen, sofern diese für ihn negative Folgen hat.

§ 27 Die Angestellten werden durch besonderen Vertrag mit der Finanzdirektion gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Ableben versichert. Für Teilzeitbeschäftigte gelten die besonderen vertraglichen Bestimmungen.

§ 28 Die Angestellten haben Anspruch auf eine Beurteilung von Leistung und Verhalten. Die Beurteilung wird auf Verlangen des Gemeinderates, der Schulpflege oder des Angestellten vorgenommen. Der Gemeinderat und die Schulpflege bezeichnen die für die Beurteilung zuständigen Personen.

§ 29 Die Arbeitszeit wird durch den Gemeinderat, bzw. durch die Schulpflege festgesetzt.

§ 30 Für vom Gemeinderat angeordnete Überzeit (ausserhalb des Gleitzeitrahmens oder der festen Arbeitszeit) wird ein Zeitzuschlag gemäss kant. Recht ausgerichtet. Überzeitleistungen, die auf ausserordentliche Ereignisse zurückzuführen sind, sind der angeordneten Überzeit gleichgestellt. Auf Überzeitleistungen ohne spezielle Anordnung wird kein Zeitzuschlag gewährt. Bei fester Arbeitszeit gilt das Hinausschieben des Arbeitsschlusses um höchstens 1 Stunde nicht als Überzeit. Die Überzeit ist grundsätzlich mit entsprechender Freizeit zu kompensieren. Ein Anspruch auf Ausgleich durch Barzahlung besteht nicht. In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat.

§ 31 Für vom Gemeinderat angeordnete Arbeit auf Abruf (Pikett) werden die Entschädigungen gem. kant. Recht ausgerichtet. Für Angestellte, zu deren ordentlichen Aufgaben die Überwachung von technischen Anlagen mit Alarmeinrichtungen gehören, kann der Gemeinderat Sonderregelungen erlassen.

§ 32 Für Nacht- und Sonntagsarbeit werden die Zulagen gemäss kant. Recht ausgerichtet.

§ 33 Voll- oder teilzeitbeschäftigte Angestellte ohne feste tägliche Arbeitszeit haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung von Überzeit, Sonntags- und Nachtzulagen. Müssen Mehrleistungen erbracht werden, ist dem Gemeinderat unverzüglich Meldung zu erstatten. Der Ausgleich von Überzeit hat grundsätzlich durch Kompensation zu erfolgen. In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat. Für das Lehrpersonal entscheidet die Schulpflege für Sachverhalte gemäss §§ 30-32.

§ 34 Der Ferienanspruch der Angestellten richtet sich nach der entsprechenden Regelung für das Staatspersonal.

§ 35 Den Hinterlassenen eines verstorbenen Angestellten wird die Besoldung für den Rest des laufenden Monats und den folgenden Monat ausgerichtet. Als Hinterlassene gelten der Ehegatte des Verstorbenen, minderjährige Kinder, ferner die übrigen Kinder, Eltern und Geschwister, wenn sie von ihm regelmässig unterstützt worden sind.

§ 36 Den Angestellten wird für treue Tätigkeit im Dienst der Gemeinde nach Vollendung von 10, 15, 20, 30, 35, 45 und 50 Jahren je eine Monatsbesoldung (1/12 der Jahresbesoldung) als Dienstaltersgeschenk ausgerichtet; nach 25 Jahren beträgt das Dienstaltersgeschenk anderthalb und nach 40 Jahren zwei Monatsbesoldungen. Sofern die dienstlichen Umstände es zulassen, kann der Mitarbeiter das Dienstaltersgeschenk auch in Form von bezahltem Urlaub beziehen.

§ 37 Die Lohnfortzahlungspflicht bei Krankheit und Unfall richtet sich nach den kant. Bestimmungen. Über eine weitergehende Besoldungsausrichtung entscheidet der Gemeinderat, bzw. die Schulpflege. Der Gemeinderat oder die Schulpflege regelt die Beschränkung der Leistung bei selbstverschuldeten Unfällen sowie das Verhältnis zu allfälligen Ansprüchen und Ersatzansprüchen gegenüber Dritten. Taggeldbezüge aus Unfallversicherung und öffentlichrechtlichen Versicherungsanstalten fallen in die Gemeindekasse, solange dem Versicherten durch die Gemeinde die volle Besoldung ausbezahlt wird.

§ 38 Die Angestellten erhalten während den ordentlichen Militärdienstleistungen (Wiederholungs- und Ergänzungskursen) den vollen Lohn. Für die Rekrutenschule, Beförderungs- und Instruktionsdienste kann der Gemeinderat verheirateten und unverheirateten Angestellten mit Unterstützungspflicht die volle, und unverheirateten Angestellten ohne Unterstützungspflicht $\frac{3}{4}$ der Besoldung ausrichten. Die Entschädigungen der Erwerbersatzordnung fallen in die Gemeindekasse. Im Falle eines Aktivdienstes regelt der Gemeinderat die Besoldung durch besonderen Erlass. Obligatorische Dienstleistungen im Zivilschutz sind obligatorischem Militärdienst gleichgestellt.

§ 39 Für die Angestellten sind ausser den gesetzlichen Ruhetagen dienstfrei: Berchtoldstag (2. Januar) und Fasnachtmontag

Am Vorabend vor gesetzlichen Feiertagen wird der Arbeitsschluss auf 15.00 Uhr festgesetzt. Die Sollarbeitszeit wird um 1 Stunde reduziert.

§ 40 Bei folgenden Anlässen wird den Angestellten ausserordentlicherweise bezahlter Urlaub gewährt:

- | | |
|---|---------------|
| - eigene Hochzeit | 2 Arbeitstage |
| - Hochzeit eines eigenen Kindes,
von Geschwistern, von Vater oder Mutter | 1 Arbeitstag |
| - Geburt eines eigenen Kindes | 1 Arbeitstag |
| - Todesfall des Lebenspartners,
eines Kindes oder der Eltern | 3 Arbeitstage |

- Todesfall der Schwiegereltern,
Schwiegertöchter, Schwiegersöhne,
Geschwister 2 Arbeitstage
- Todesfall der Grosseltern 1 Arbeitstag
- Wohnungswechsel 1 Arbeitstag

§ 41 Die bei der kantonalen Versicherungskasse versicherten Angestellten und Funktionäre erhalten auf den Renten die gleichen Teuerungszulagen wie sie der Kanton ausrichtet.

3. Pflichten

§ 42 Der Angestellte hat sich in und ausser Dienst rechtmässig zu verhalten und die Interessen der Gemeinde nach guten Treuen zu wahren.

§ 43 Die Angestellten sind zur Übernahme von Aktuariaten behördlicher Kommissionen verpflichtet. Für Behörden- und Kommissionssitzungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit ist den daran teilnehmenden Angestellten die gleiche Entschädigung auszurichten wie den betreffenden Behördenmitgliedern. Während der Arbeitszeit haben die Angestellten nur Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

§ 44 Die Angestellten haben ihrem Amte die ganze Arbeitskraft zu widmen. Zeitraubende Nebenbeschäftigungen und Mandate dürfen nur mit Einwilligung des Gemeinderates, bzw. der Schulpflege übernommen werden. Erteilte Bewilligungen können jederzeit entzogen werden, wenn die Ausübung der Nebenbeschäftigung die dienstliche Tätigkeit ungünstig beeinflusst.

§ 45 Es ist den Angestellten untersagt, Spekulationen, die auf dienstlichem Hintergrundwissen basieren, zu betreiben oder im Hinblick auf ihre dienstliche Tätigkeit Geschenke oder sonstige Vergünstigungen anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. Davon sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert ausgenommen.

§ 46 Die Angestellten sind verpflichtet, ihre Dienstpflichten nötigenfalls auch ausserhalb der festgelegten Arbeitszeit auszuüben.

§ 47 Die Angestellten haben einen angemessenen Anteil an die Prämien der Nichtberufsunfallversicherung zu leisten. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend für alle Angestellten.

§ 48 Sämtliche Gebühren, Sporteln und andere Entschädigungen für amtliche Verrichtungen oder Tätigkeiten während der Arbeitszeit fallen in die Gemeindekasse.

4. Befristete Anstellungsverhältnisse

§ 49 Der Gemeinderat ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Angestellte mit einem befristeten Anstellungsverhältnis zu beschäftigen. Das Dienstverhältnis beginnt mit der Arbeitsaufnahme und endet mit der Erledigung des Auftrages. Die Entschädigung kann pauschal pro Auftrag oder nach Stunden-Abrechnung erfolgen. Der Stundenansatz richtet sich nach den Besoldungstabellen BR 05 des Kantons, wobei bei der Festlegung der Lohnklasse und der Stufe die notwendigen Vorkenntnisse und die Schwere der Arbeit zu berücksichtigen sind. Die Bezahlung soll in einem ausgewogenen Verhältnis zu den übrigen Angestellten mit ähnlichem Aufgabenbereich sein. In der Regel ist der Gemeindestundenlohn gemäss § 50 anwendbar.

Der 13. Monatslohn und die Ferienentschädigung von 8,3% sind sowohl beim Pauschalbetrag wie auch in den Stundenansätzen enthalten.

Bei krankheits- oder unfallbedingter Verhinderung besteht seitens der Gemeinde die Lohnfortzahlungspflicht gemäss den kant. Bestimmungen, längstens bis zum Ablauf des befristeten Dienstverhältnisses. Bei Zahlung mit Pauschalbetrag besteht nur An-

spruch, wenn der Auftrag aus obigen Gründen nicht mehr oder nicht innert nützlicher Frist ausgeführt werden kann. Vorbehalten bleibt ein allfälliger Anspruch auf Taggeldleistungen der Unfallversicherung bei Betriebsunfällen.

Die Altersfürsorge richtet sich nach den Bestimmungen des Versicherungsvertrages mit der Finanzdirektion. Für Nacht- und Sonntagsarbeit werden die Zulagen gemäss kant. Bestimmungen ausgerichtet, ausgenommen bei Pauschalzahlung.

§ 50 Der Gemeindestundenlohn richtet sich nach dem Stundenansatz der Besoldungstabelle BR 05, Klasse 3, Erfahrungsstufe 3.

Der Gemeindestundenlohn ist anwendbar für reine Aushilfstätigkeiten und befristete Arbeitsverhältnisse. § 49 gilt sinngemäss.

III. Gemeindeammann und Betriebsbeamter

~~§ 51—Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, richtet sich das Dienstverhältnis nach dem Personalgesetz des Kantons, den entsprechenden Ausführungsbestimmungen und der Personalverordnung.~~

~~§ 52—Die Besoldung setzt sich aus einer Gemeindezulage und den amtlichen Sporteln und Gebühren zusammen.~~

~~§ 53—Die Gemeindezulage für alle Obliegenheiten des Gemeindeammanns.
Pro Betreibung pauschal Fr.——40.—~~

~~Dieser Pauschalansatz gilt bis total 1400 Betreibungen (alle Gemeinden zusammen)
Wird diese Anzahl überschritten ist die Entschädigung neu festzulegen.~~

~~§ 54—Die Ferienentschädigung beträgt 2% pro Woche Ferienanspruch auf der nach § 53 berechneten Gemeindezulage.~~

~~§ 55—Die Besoldung für den Stellvertreter für Ferien-, Krankheits- und Unfallabsenzen hat der Gemeindeammann selber zu übernehmen.~~

~~§ 56—Die Gemeinde leistet die Arbeitgeberbeiträge für AHV-ALV, UVG und BVG auf der gesamten Besoldung (Gemeindezulage, Sporteln und Gebühren). Für das BVG legt die Gemeinde die versicherte Besoldung nach Rücksprache mit den übrigen Gemeinden und dem Gemeindeammann fest. Die Arbeitgeberbeiträge werden im Verhältnis unter den Gemeinden aufgeteilt.~~

~~§ 57—Der Gemeindeammann hat auf der Gemeindezulage Anspruch auf die gleichen Dienstaltersgeschenke wie die übrigen Angestellten.~~

~~§ 58—Allfällige Teuerungszulagen werden auf der Gemeindezulage nicht ausgerichtet.~~

~~§ 59—Die Gemeinde stellt die Amtsräume und die Büroinfrastruktur zur Verfügung, inkl. Hard- und Software, Büromaterial und Fotokopien. Porti und Telefongebühren gehen zu Lasten des Amtsinhabers.~~

~~§ 60—Der Gemeindeammann kann auf eigene Kosten Angestellte beschäftigen. Diese Verordnung gilt nicht für diese Angestellten. Die Sozialversicherungen werden zu Lasten des Gemeindeammanns über die Gemeinde abgewickelt.~~

IV. Funktionäre im Nebenamt

~~§ 62 Den Funktionären im Nebenamt werden folgende Entschädigungen ausgerichtet.~~

1. Wahlbüro

Urnendienst am Freitag und Samstag	Fr. — 30.--
Urnendienst am Sonntag	Fr. — 40.--
Auszählung	Fr. — 70.--

~~Dauert die Auszählung länger als drei Stunden, so wird für jede weitere Stunde zusätzlich der Gemeindestundenlohn, zuzüglich Sonntagszuschlag ausbezahlt.~~

2. Friedensrichter

Gemeindezulage nebst Sporteln und Gebühren	Fr. — 4'750.--
---	---------------------------

~~Die Gemeinde leistet die Arbeitgeberbeiträge für AHV-ALV, UVG und BVG auf der gesamten Besoldung (Gemeindezulage, Sporteln und Gebühren).~~

<u>3. Gemeindezulage an die Kantonspolizei</u>	Fr. — 1'550.--
--	----------------

4. Feuerwehr

a) Entschädigungen für das Kader

Kommandant	Fr. — 4'700.--
Ausbildungschef	Fr. — 3'100.--
Kommandant-Stellvertreter	Fr. — 500.--
Zugführer Einsatzformationen, je	Fr. — 800.--
Zugführer-Stv. Einsatzformationen, je	Fr. — 400.--
Zugchef 4. Zug (Spezialisten)	Fr. — 400.--
Chefs Spezialisten-Abteilungen	Fr. — 400.--
Atenschutzverantwortlicher	Fr. — 400.--
Fahrschulverantwortlicher	Fr. — 250.--
Funkverantwortlicher	Fr. — 250.--
Fourier	Fr. — 400.--

~~In den vorstehenden Entschädigungen sind inbegriffen:~~

- ~~— Administrative Korrespondenz~~
- ~~— Administrative Übungsvorbereitung~~
- ~~— Diverse Abklärungen und Vorbereitungen für die Übungen~~
- ~~— Kleine Besprechungen bis max. 1 Stunde~~
- ~~— Auto-Km-Entschädigungen innerhalb der Gemeinde~~
- ~~— Telefongebühren~~

b) Kursentschädigungen:

Feuerwehrkurse	für den ganzen Tag	Fr. — 150.--
	für den halben Tag	Fr. — 75.--

e) ~~Delegiertenversammlungen und Kommandantenrapporte~~
 Für Tagesveranstaltungen: gleiche Entschädigung wie für den Besuch von
 Feuerwehrkursen.
 Für Abendveranstaltungen: Sitzungsgeld gemäss § 4, zuzüglich Fahrtkos-
 ten gemäss § 5.

d) ~~Sold~~
 Pro Übung, inkl. Kaderübungen und Spezialübungen

Offiziere	Fr. — 90.--
Unteroffiziere	Fr. — 80.--
Soldaten	Fr. — 70.--
Offiziersrapporte	Fr. — 60.--

Entschädigung im Ernstfall, inkl. Oel-/Chemiewehr
 pro Stunde Fr. — 45.--
 Mindestentschädigung pro Einsatz = 1 Stunde)

Fehlalarme Fr. — 20.--

Fahrschule Gemeindestundenlohn

Verkehrskorps, für Fremdeinsätze Gemeindestundenlohn + Fr. 8.--

5. Fleischschauer Fr. — 1'700.--

6. Zivilschutz

a) Ortschef Fr. — 4'150.--

b) Weitere Funktionäre (OC-Stv., DC, Anlagewarte etc.)
 je nach Aufwand zusammen höchstens Fr. 3'000.--.
 Die Festsetzung dieser Besoldungen erfolgt durch die
 Zivilschutzkommission.

~~§ 63 Auf den Vergütungen gemäss Abschnitt IV werden keine Teuerungszulagen
 ausgerichtet.~~

V. Schlussbestimmungen

§ 64 Die vorstehende Verordnung tritt auf den 01. Januar 2004 in Kraft. Die Ansätze für die Schulpflege und der Anhang gelten bereits ab Schuljahr 2003/2004. Die Dienst- und Besoldungsverordnung vom 9. Dezember 1999 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Bauma, 8. Dezember 2003

Der Gemeinderat:
Der Präsident:

Der Schreiber:

P. Good

B. Bähler

Vorstehende Verordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2003 genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung
Der Gemeindepräsident: Der Schreiber:

P. Good

B. Bähler

Anhang zur Besoldungsverordnung vom 08. Dezember 2003

Besoldungsansätze und -regelungen für die Schule

Die Schulpflege setzt Löhne und Entschädigungen im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen fest und stellt die Lehrpersonen mit Verfügung oder ausnahmsweise mit öffentlich-rechtlichem Vertrag an.

A. Kommunale Lehrpersonen

- | | |
|--|--|
| 1. Kindergärtnerinnen | gemäss kant. Richtlinien
Besoldungstabelle K |
| 2. Therapeuten/Therapeutinnen
(Logopädie/Legasthenie) | gemäss kant. Richtlinien
bzw. ZBL |
| 3. Fachlehrpersonen (Rhythmik, Englisch,
Sportlehrer, etc.) | Stufenlohn gemäss LPVO |
| 4. Besondere Fachlehreransätze (im Stundenlohn) | |
| 4.1 Deutschunterricht für Fremdsprachige
Stützunterricht | kant. Vikariatsansatz der
jeweiligen Schulstufe |

B. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule

Freiwillige Kurse für Erwachsene und Schulentlassene gemäss kant. Vorschriften

C. Volksschullehrpersonen

Mehrstunden Pflichtfächer (inkl. BS) Stufenlohn gemäss LPVO

Freifächer (Semesterkurse):

- | | |
|--|---|
| - Musik, Schulsport etc. | Stufenlohn LPVO/Stufe 1
Lohn Handarbeit (z.Zt. LR
18) Stufe 1 |
| - Handfertigkeitkurse für Knaben und Mädchen | |

Hausämterentschädigungen (pauschal) gemäss Beschluss der
Schulpflege (Budget)

D. Weitere Bestimmungen

1. Die KOKORU-Lektionen (erteilt durch die Pfarrer) werden den Kirchenpflegen wie folgt vergütet: 1/28 LR 12, Stufe 1 bei 4, bzw. 5 Ferienwochen ab dem 50. Altersjahr.

2. Bei Lehrpersonen ohne Diplom für die entsprechende Stufe oder Tätigkeit kann der Lohn um max. 20 % gekürzt werden.
3. Entschädigungen für anderweitige Unterrichtstätigkeit oder Funktionen setzt die Schulpflege fest.
4. Generelle Lohnanstiege oder -kürzungen, die der Kanton für die Lehrpersonen der Volksschule verfügt, sind auch für die Löhne des Lehrpersonals der Gemeinde Bauma wirksam.
5. Für die Berechnung der Dienstaltersgeschenke gelten nur die in der Gemeinde Bauma geleisteten Dienstjahre.
6. Die Mitarbeiterbeurteilung richtet sich sinngemäss nach den kantonalen Richtlinien. Die Schulpflege kann bei besonderen Verhältnissen, insbesondere bei Teilpensen ein anderes Vorgehen bestimmen.
7. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Vorbehalten bleiben frühere In-Kraft-Setzungen durch Beschluss des Gemeinderates vom 10. April 2002, 16. Oktober 2002 und 22. Oktober 2003.

Besoldungsverordnung

Stichwortverzeichnis

Abkürzungen:

PG	Personalgesetz
PV	Personalverordnung
VO	Vollzugsverordnung zum Personalgesetz
BV	Besoldungsverordnung Gemeinde
Anh.	Anhang zur Bes.Verordnung Gemeinde

Begriffe	§ 2 BV
Behörden u. Kommissionen, Entschädigungen	§ 3 BV
Behörden u. Kommissionen, Lohnausfall	§ 5 BV
Behörden u. Kommissionen, Sonderaufgaben	§ 6 BV
Behörden u. Kommissionen, Spesen	§ 3 BV letzter Absatz
Behörden u. Kommissionen, Teuerungszulagen	§ 7 BV
Geltungsbereich	§ 1 BV
Sitzungsgeld	§ 4 BV, § 43 BV
Abfindung	§ 26 PG, § 17 VO
Amtsgeheimnis	§ 51 PG, § 143 VO
Angestellte	§ 2 BV, § 4 PG
Anstellungsbehörde	§ 9 BV
Arbeitsverhältnis, Begründung	§ 13 BV, § 15 PG
Arbeitsverhältnisse, Befristete	§ 49 BV, § 13, Abs. 2 PG
Arbeitszeit	§ 29 BV, § 116 + 117 VO
Beendigung des Arbeitsverhältnisses	§ 16 ff PG, § 15 BV, § 15,16 u. 18 VO
Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Invalidität	§ 19 VO
Beitrag an NBU-Versicherung	§ 47 BV
Besoldung	§ 16 BV
Besoldung bei Krankheit, Unfall	§ 37 BV, §
Besoldung bei Militärdienst u. Zivilschutz	§ 38 BV, § 112 - 115 VO
Besoldung bei Mutterschaft	§ 43 PG, § 96 VO
Besoldung m. variablem Besch.Grad	§ 17 BV
Besoldung, Änderung der Besoldungstabellen	§ 18 BV
Besoldung, Anfangslohn	§ 20 BV, § 36 VO
Besoldung, Aufstieg	§ 21 ff BV
Besoldung, Beförderungen	§ 23 u. 24 BV, § 37 VO
Besoldung, Rückstufung	§ 25 BV
Besoldung, 13. Monatslohn	§ 51 u. 52 VO
Besoldung im Todesfall	§ 35 BV, § 111 VO
Datenschutz	§ 34 ff PG, § 21 VO
Dienstaltersgeschenke	§ 36 BV, § 45-49 VO
Ersatz von Auslagen	§ 43 BV, § 64 - 77 VO
Ferien	§ 34 BV, § 79 - 82 VO
Feuerwehr	§ 62 BV
Fleischschauer	§ 62 BV
Friedensrichter	§ 62 BV
Fristlose Entlassung	§ 22 PG
Gebühren u. Sporteln	§ 48 BV
Gemeindeammann u. Betriebsbeamter	§ 51 - 61 BV
Gemeindestundenlohn	§ 59 BV

Gesamtarbeitsverträge	§ 11 BV
Geschenke u. Spekulationen	§ 45 BV
Kantonspolizei	§ 62 BV
Kinderzulagen	§ 41, Abs. 2 PG, § 43 u. 44 PV, § 58 - 63 VO
Krankheit u. Unfall	§ 99 - 101 VO
Krankheit u. Unfall, bes. Bestimmungen	§ 108 - 110 VO
Lehrlinge	§ 13 BV, § 13, Abs. 2 PG, § 163 VO
Lohnzahlung	§ 40 u. 41 VO
Mitarbeiterbeurteilung	§ 28 BV
Mutterschaft	§ 96 u. 97 VO
Nacht- und Sonntagsarbeit	§ 32 BV, § 132 VO
Nebenbeschäftigungen	§ 44 BV
Niederlassungsfreiheit	§ 45 PG
Offene Stellen	§ 12 BV
Pensionskasse	§ 27 BV
Personalpolitik	§ 10 BV
Pikettdienst	§ 31 BV, § 133 VO
Probezeit	§ 14 PG
Rechtsschutz	§ 31 ff PG, § 20 VO
Ruhetage, zusätzliche	§ 39 BV
Teuerungszulagen für Rentner	§ 41 BV
Teuerungszulagen, Angestellte	§ 41 PG, § 18 BV, § 42 PV, § 56 u. 57 VO
Übernahme von Aktuariaten	§ 43 BV
Überzeit	§ 30 BV, § 125 - 131 VO
Überzeit u. Zulagen f. Angest. ohne feste Arbeitszeit	§ 33 BV
Urlaub, ausserord. bezahlt	§ 40 BV, § 84 - 91 VO
Urlaub, unbezahlt	§ 92 VO
Vereinsfreiheit	§ 44 PG
Vorsorgl. Massnahmen u. Verweis	§ 28 ff PG
Zivilschutz	§ 62 BV
Zuweisung anderer Arbeit	§ 14 BV